



Ausgabe September 2019

INHALT

EDITORIAL	2
Windausbau muss wieder Fahrt aufnehmen	2
EUROPA	3
Bundesregierung beschließt nationale Umsetzung der EU-Gasrichtlinie	3
EU-Emissionshandel: Vorbereitungen der 4. Handelsperiode schreiten voran	4
Sustainable Finance: EU-Expertengruppe legt Bewertungskriterien für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten vor	5
Von der Leyen verspricht Verschärfung der EU-Klimaschutzziele	6
Finnische Ratspräsidentschaft will 2030-Klimaschutzziel verschärfen.....	7
RoHS-Richtlinie: Geltungsbereich ausgeweitet, weitere Stoffe verboten.....	8
ECHA entwickelt Meldeportal und Guidance weiter	9
Erweiterte Regelung für Nanomaterialien unter REACH	10
Mögliche Beschränkung von Mikroplastik: ECHA weist konkrete Verbotspläne von Kunstrasenplätzen von sich	10
Best Practices der europäischen Energy Scouts.....	10
DEUTSCHLAND	11
Bundesgerichtshof bestätigt niedrigere Eigenkapitalverzinsung für Gas- und Elektrizitätsnetze....	11
Bundesnetzagentur möchte Bilanzkreistreue stärken.....	12
Bundesnetzagentur veröffentlicht Bericht zu Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen im 1. Quartal	12
Bundesregierung erwartet wachsenden Bedarf an Blindleistung.....	12
Konsultation zum Stromnetzausbau gestartet	13
Kapazitätsreserve kann starten.....	13
Offshore: Ziel 2020 bereits erreicht	13
Weiterhin Flaute bei den Windausschreibungen	14
EEG-Umlage könnte leicht steigen	14
Referentenentwurf zur Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes veröffentlicht.....	15
Ressourcenkommission am UBA zur Einführung einer Substitutionsquote	16
Entwurf zur Prüfleitlinie Vollständigkeitserklärungen gem. § 11 VerpackG veröffentlicht	16
DIHK-Stellungnahme zur dritten Änderung der Düngemittelverordnung.....	16
OVG Münster: Fahrverbote müssen unter Berücksichtigung aller Umstände verhältnismäßig sein	17
NOx-Nachrüstsystem für Handwerker- und Lieferfahrzeuge zugelassen	18
BMU veröffentlicht Referentenentwurf zur Verordnung über Emissionen mobiler Maschinen und Geräte (28. BImSchV).....	18
Referentenentwurf für ein Geologiedatengesetz veröffentlicht	18
Einladung für Unternehmen zur Kurzumfrage „Digitalisierung & Klimaschutz“	20
Exportinitiative Umwelttechnologien: Call for Experts für die German-Ghanaian Water Week	20
VERANSTALTUNGEN	20

Windausbau muss wieder Fahrt aufnehmen

Beim Ausbau der Windenergie an Land ist Deutschland von der Überholspur auf den Standstreifen gewechselt: Im ersten Halbjahr 2019 wurden nur 280 MW neu errichtet. 2018 waren es noch 2500 MW im ganzen Jahr. Zudem führen die stockenden Genehmigungen für neue Projekte dazu, dass der Ausbau auf absehbare Zeit niedrig bleibt. Seit 2017 werden jeden Monat kaum mehr als 120 MW genehmigt.

Mit diesem Tempo kann die Bundesregierung ihre selbst gesteckten Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien und den Klimaschutz nicht erreichen. Für das neue Ziel eines Anteils von 65 Prozent erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 müssten bei gleichbleibendem Stromverbrauch jeden Tag fünf neue Windkraftanlagen mit 3 MW Leistung errichtet werden. Stattdessen wird zurzeit im Schnitt nur alle zwei Tage ein einziges Windrad errichtet.

Die Unternehmen sind von diesem Schneckentempo direkt betroffen. Einerseits natürlich die Windanlagen-Hersteller und deren Zulieferer, andererseits aber auch alle anderen Unternehmen. Denn: Deutschland steigt bis 2022 aus der Kernenergie aus und plant die Beendigung der Kohleverstromung auf deutschem Boden bis 2038. Der Strom, soweit im Inland produziert, muss dann aus anderen Quellen kommen. Zu diesen Quellen gehört die Windkraft an Land – und zwar nicht nur unter ferner liefen, sondern mit einem signifikanten Beitrag.

Aber auch aus einem anderen Grund ist Eile geboten. Noch ist die Zustimmung zur Energiewende hoch – auch in der Wirtschaft. Sollte sich das angesichts der absehbar höheren Kosten für Unternehmen und Endverbraucher ändern, dürfte auch die Zustimmung für den Ausbau der Windenergie weiter sinken. Aufgrund des fehlenden Wettbewerbs bei den Ausschreibungen erhalten Anlagenbetreiber mehr Förderung, als sie tatsächlich benötigen. Dieser Entwicklung muss dringend ein Riegel vorgeschoben werden.

Der DIHK hat sechs erste Vorschläge zur Beschleunigung des Windkraftausbaus erarbeitet. Klar ist: Die Rückkehr zu festen Einspeisevergütungen ist aus drei Gründen eine Sackgasse: Erstens müssen die Kosten der Energiewende im Auge behalten werden. Zweitens fordert die EU, Förderung im Wettbewerb zu vergeben. Und drittens – der am meisten unterschätzte Punkt - löst mehr Geld nicht den Engpass bei Genehmigungen und verfügbaren Flächen.

Um den Ausbau der Windkraft zu beleben, sollte die Politik daher vor allem an der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren arbeiten. Dazu hat der DIHK bereits Anfang des Jahres [konkrete Vorschläge](#) vorgelegt. Es hilft bereits, wenn Gerichte und Genehmigungsbehörden mit entsprechendem Personal ausgestattet würden. Hierfür müssen nicht einmal Gesetze geändert werden.

Wir empfehlen der Bundesregierung zudem, sich intensiv mit dem Thema Flächenkonkurrenz auseinandersetzen. Die verfügbaren Flächen sind endlich und damit auch der Zubau erneuerbarer Energien: Mehr als gut ein Drittel des heutigen Energiebedarfs von 2.600 TWh – also Strom, Wärme und Treibstoffe – wird nicht mit Grünstrom made in Germany gedeckt werden können.

Außerdem scheitern viele Projekte bereits in der Planungsphase, weil die Akzeptanz vor Ort fehlt. Da bundesweite Regelungen für Abstände zur Wohnbebauung fehlen, werden Forderungen nach strengeren Regeln auf Landesebene immer lauter. Daher wären bundeseinheitliche Regeln für die Unternehmen dringend notwendig, um Planungssicherheit zu schaffen.

Zur Erreichung der Klimaziele ist schließlich ein schnellerer Zubau bei der Photovoltaik nötig. Dieser könnte durch bessere Rahmenbedingungen für die Unternehmen erreicht werden, die ihren Strom selbst erzeugen. Sie sollten beispielsweise - wie private Haushalte - von der EEG-Umlage befreit werden. Das würde auch dem Ausbau der Windkraft in Gewerbegebieten neuen Schwung verleihen. (Bo)

Bundesregierung beschließt nationale Umsetzung der EU-Gasrichtlinie

Das Bundeskabinett hat am 28. August die nationale Umsetzung der EU-Gasrichtlinie auf den parlamentarischen Weg gebracht. Kern ist die Anwendung der Entflechtungsregeln im EU-Binnenmarkt auf neue und bestehende Gaspipelines, die aus Drittstaaten in die EU führen. Davon ist insbesondere Nordstream 2 betroffen. Die Bundesregierung geht nicht über eine 1:1-Umsetzung hinaus.

Neue Leitungen (nach 23. Mai 2019 in Betrieb), die von außerhalb der EU Erdgas nach Deutschland transportieren, fallen gemäß der Richtlinie unter die Entflechtungsvorgaben aus dem EU-Binnenmarktpaket für Erdgas. Dies gilt für den Teil der Pipeline im EU-Hoheitsgewässer bis zum Netzkopplungspunkt an Land. Gehört die Pipeline einem vertikal integrierten Unternehmen, wie im Fall von Gazprom, kann der Eigentümer einen unabhängigen Transportnetzbetreiber benennen.

Für bestehende Importleitungen, wie Nordstream 1 oder auch jene aus Norwegen, können Ausnahmen von den Entflechtungsvorgaben beantragt werden. Für eine Genehmigung dieser Anträge durch die Bundesnetzagentur müssen jedoch Bedingungen erfüllt werden. So darf sich die Ausnahme nicht nachteilig auf den Wettbewerb auf den jeweiligen Märkten, auf das effiziente Funktionieren des Erdgasbinnenmarktes, auf das effiziente Funktionieren der betroffenen regulierten Netze oder auf die Erdgasversorgungssicherheit der EU auswirken.

Außerdem regelt der Entwurf, dass Terminals für Flüssigerdgas (LNG) und Speicheranlagen, die vor dem Inkrafttreten der angestrebten EnWG-Änderungen Anträge auf Ausnahmen nach dem geltenden § 28a EnWG beantragt haben, Vertrauensschutz genießen. (tb, JSch)

Europäische Investitionsbank erwägt den Stopp der Finanzierung fossiler Energieträger ab 2021

Die Europäische Investitionsbank (EIB) hat am 26. Juli den Entwurf einer neuen Energieleitlinie veröffentlicht, die den Ausstieg aus der Finanzierung aller fossilen Energien bis Ende 2020 vorsieht.

Noch 2018 unterstützte die EIB fossile Projekte mit gut 2,4 Milliarden Euro. Gemäß dem [Entwurf](#) der neuen Energieleitlinie, die am 26. Juli veröffentlicht worden ist, soll das Finanzierungsvolumen bis Anfang 2021 für diesen Sektor komplett abgebaut sein. Konkret bedeutet das keine finanzielle Unterstützung von Gas- und Ölgewinnung sowie von Infrastruktur, die primär auf Erdgas ausgerichtet ist. Auch die Strom- und Wärmeerzeugung, die auf fossilen Energieträgern basiert, soll ab Ende 2020 ausgeschlossen werden.

Hintergrund für die Neuausrichtung der Investitionsstrategie ist das 2015 verabschiedete [Klimaschutzabkommen von Paris](#). Ein formuliertes Hauptziel der Vertragsparteien ist, dass eine Vereinbarkeit des Investitionsverhaltens bzw. der finanziellen Förderung mit den übrigen Zielen der Klimapolitik vorliegen soll.

Bereits im September 2018 haben über 60 zivilgesellschaftliche, regionale und internationale Organisationen aus 28 Ländern in einem öffentlichen [Brief](#) gefordert, die Tätigkeit der EIB und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) in Einklang mit dem Pariser Übereinkommen zu bringen.

Inhaltlich passt der EIB-Entwurf auch zu den Forderungen, die den „[Politischen Leitlinien](#)“ von Ursula von der Leyen zu entnehmen sind, die im November voraussichtlich ihr Amt als Präsidentin der nächsten Europäischen Kommission antritt. Gemäß dieser Leitlinien soll die EIB klimafreundlicher in ihrem Investitionsverhalten werden. Ein Element zur Zielerreichung soll sein, dass der Anteil der EIB-Finanzierungen, die der Bekämpfung des Klimawandels dienen, von derzeit 25 Prozent auf 50 Prozent ausgeweitet wird.

Berücksichtigt werden muss, dass es sich bei den Förderrichtlinien der EIB bisher um einen Entwurf handelt. Noch im September soll er den Fachministern aller EU-Mitgliedsstaaten vorgelegt werden, die dem Gouverneursrat der Bank angehören. Es bleibt abzuwarten, wie das Gremium letztlich entscheiden wird. (Frederic Meyer, DIHK Brüssel)

EU-Emissionshandel: Vorbereitungen der 4. Handelsperiode schreiten voran

Die Europäische Kommission arbeitet weiter an den Regeln für die Umsetzung der Reform des europäischen Emissionshandels für die vierte Handelsperiode (2021 - 2030). Bis Ende September sollen die neuen Regeln für die Anpassung der Zuteilung bei signifikanten Veränderungen der Betriebsleistung verabschiedet werden. Den Entwurf der Verordnung können Sie bereits [hier](#) abrufen. Der DIHK hatte sich im Februar an der Konsultation der EU-Kommission zur dynamischen Zuteilung beteiligt.

Geplant ist letztlich, dass Anpassungen erstmals ab Beginn der 4. Handelsperiode, d. h. im Jahr 2021, durchgeführt werden. Hierzu werden die Daten zum Betrieb in den Jahren 2019 und 2020 herangezogen. Der DIHK hatte sich für diesen frühen Starttermin ausgesprochen. Die Anpassung findet proportional zur festgestellten Schwankung der Betriebsleistung statt, sobald der in der Emissionshandelsrichtlinie festgelegte Schwellenwert von 15 Prozent in einem Zweijahresschnitt überschritten wird. Sollte der Output einer Anlage beispielsweise 22 Prozent über der Produktion liegen, die zur Berechnung der kostenlosen Zuteilung initial herangezogen wurde, wird die Zuteilung um 22 Prozent erhöht. Auch dies hatte der DIHK im Grundsatz empfohlen, um eine möglichst bedarfsgerechte Bereitstellung von Zertifikaten sicherzustellen.

Eine erneute Anpassung findet anschließend nur statt, wenn die folgende Veränderung der Produktion in einem anderen 5 Prozent-Intervall liegt. Durch diese stufenweise Anpassung sollen allzu häufige Nachjustierungen vermieden werden.

Nicht vergessen werden darf, dass auch Anpassungen "nach unten" vorgesehen sind. Sinkt die Produktion um mindestens 15 Prozent (im Schnitt über zwei Jahre), dann wird die kostenlose Zuteilung proportional reduziert.

Eine Anpassung der Zuteilung wird zudem nur vorgenommen, wenn diese mindestens 100 Emissionsberechtigungen (EUA) betrifft (Mindestschwelle). Hierdurch soll bürokratischer Aufwand vermieden werden. Die initiale kostenlose Zuteilung für die erste Zuteilungsperiode wird auf Grundlage der durchschnittlichen Aktivitätsrate in den Jahren 2014 bis 2018 berechnet. Für die zweite Zuteilungsperiode werden die Jahre 2019 bis 2023 herangezogen.

Die Regeln für die Überwachung, Berichterstattung und Verifizierung (MRV) der Mitteilungen zum Betrieb werden noch erarbeitet und sollen Anfang 2020 verabschiedet werden.

Die Anträge auf kostenlose Zuteilung mussten bis zum 29. Juni 2019 bei der Deutschen Emissionshandelsstelle eingereicht werden. Nach der Bewertung durch die Behörde muss Deutschland die nationalen Umsetzungsmaßnahmen bei der EU-Kommission bis zum 30. September 2019 einreichen. Die Kommission prüft diese bis zum Frühjahr 2020.

Im Anschluss wird die EU-Kommission im Frühjahr 2020 auf Grundlage der für die Jahre 2016 und 2017 eingereichten Daten die Werte der Benchmarks für die erste Zuteilungsperiode (2021 - 2030) berechnen. Bis Mitte des nächsten Jahres soll dann der Durchführungsrechtsakt mit den Benchmark-Werten vorbereitet und im 2. Quartal 2020 verabschiedet werden.

Dies ermöglicht es der EU-Kommission dann festzustellen, ob und wenn ja, in welcher Höhe der sektorübergreifende Korrekturfaktor für die erste Zuteilungsperiode Anwendung findet. Eine Entscheidung über die kostenlose Zuteilung (nationalen Umsetzungsmaßnahmen) erfolgt dann gegen Ende 2020.

Auf nationaler Ebene ist am 25. Januar 2019 das novellierte Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) in Kraft getreten. Die Emissionshandelsverordnung, u. a. Rechtsgrundlage für die Befreiung von Kleinemittenten, ist am 30. April 2019 in Kraft getreten. (JSch)

Sustainable Finance: EU-Expertengruppe legt Bewertungskriterien für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten vor

Die von der Europäischen Kommission einberufene technische Expertengruppe (TEG) zum nachhaltigen Finanzwesen hat am 18. Juni mehrere Berichte mit Empfehlungen vorgelegt. Neben den Berichten zu grünen Anleihen (Greenbonds) und Vergleichsindizes (Benchmarks) wurde auch der Bericht zur sogenannten "Taxonomie" veröffentlicht.

Der Gesetzgebungsvorschlag zur Taxonomie ist einer der zentralen Bausteine des Aktionsplans für ein nachhaltiges Finanzwesen (Sustainable Finance), den die Europäische Kommission im April 2018 veröffentlicht hat. Er soll unter anderem einen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens und der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDGs) leisten.

Bis zum 13. September können interessierte Stakeholder ihr Feedback zum Taxonomie-Bericht bei der TEG einreichen. Den Bericht können Sie [hier](#) abrufen.

Das Klassifizierungssystem soll dazu führen, dass das Finanzwesen durch mehr Transparenz und die Vermeidung von möglichem Greenwashing stärker als bisher zum Umbau der Wirtschaft hin zu mehr Nachhaltigkeit beiträgt. Es soll nach Vorstellung der Kommission beispielsweise von Vermögensverwaltern, Versicherungen und Banken genutzt werden, die Produkte als "nachhaltig" vermarkten. Diese würden offenlegen, welcher Anteil des investierten Kapitals in Wirtschaftsbereiche fließt, die die Nachhaltigkeitskriterien der Taxonomie erfüllen. Es ist absehbar, dass Unternehmen gegenüber Investoren offenlegen müssten, inwiefern die eigenen Tätigkeiten den Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. Der Vorschlag der Kommission sieht keine Pflicht zur Nutzung der Taxonomie vor. Investoren, die sich für ein anderes Klassifizierungssystem entscheiden, müssten dies jedoch begründen.

Die genaue Anwendung der Taxonomie wird erst feststehen, nachdem die Taxonomie-Verordnung den europäischen Gesetzgebungsprozess durchlaufen hat. Während das Europäische Parlament seine Verhandlungsposition bereits Ende März verabschiedet hat, laufen die Verhandlungen der Mitgliedsstaaten im Rat noch. Beide Gesetzgeber müssen sich am Ende auf finale Regelungen einigen. Im Rat wird aktuell noch in Frage gestellt, ob die Nachhaltigkeitskriterien tatsächlich umgehend von der Europäischen Kommission als Durchführungsrechtsakte verabschiedet werden sollten. Alternativ könnten die Mitgliedsstaaten vorschlagen, zunächst indikative und damit unverbindliche Kriterien zu entwickeln, die erst nach einer Erprobungsphase in verbindliche Rechtsakte überführt werden.

Die Expertengruppe schlägt in ihrem Bericht für 67 Wirtschaftstätigkeiten zumeist quantitative Kriterien vor, anhand derer beurteilt werden soll, ob die entsprechende Tätigkeit eines Unternehmens als nachhaltig eingestuft werden kann. Um als nachhaltig zu gelten, muss eine Tätigkeit grundsätzlich signifikant zur Erreichung eines der sechs festgelegten Umweltziele beitragen – ohne zugleich die Erreichung eines der fünf anderen Umweltziele bedeutsam zu gefährden.

Bisher haben sich die Experten auf Kriterien für Beiträge zu den beiden Klimaschutzzielen Emissionsreduktionen und Anpassung an den Klimawandel beschränkt. Für das Ziel der Reduktion der Treibhausgasemissionen wurden für Aktivitäten aus den folgenden Sektoren Nachhaltigkeitskriterien identifiziert:

- Land- und Forstwirtschaft
- Industrie
- Strom-, Gas-, Dampf- und Kälteherstellung
- Wasser, Abwasser, Abfall und Abfallvermeidung
- Transport
- Informations- und Telekommunikationstechnologien
- Gebäude

In den kommenden Jahren sollen auch Kriterien für die vier anderen Umweltschutzziele entwickelt werden:

- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Gewässern und Meeresressourcen

- Kreislaufwirtschaft, Müllvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen
- Schutz gesunder Ökosysteme

Beispiele für Nachhaltigkeitskriterien: Für die Primäraluminium-Herstellung schlagen die Experten den Rückgriff auf den Treibhausgasemissions-Benchmark des Europäischen Emissionshandelssystems (EU ETS) vor. Im Juni 2019 beträgt dieser 1,514 t CO₂-Äquivalente (CO₂-eq) pro Tonne Zement. Zugleich darf bei der Elektrolyse eine Stromintensität von 15,29 MWh/t nicht überschritten werden. Die CO₂-Intensität des genutzten Stroms darf höchstens 100 g CO₂-eq/kWh betragen. Als nachhaltig gilt die Aluminium-Herstellung entsprechend der Taxonomie, wenn alle diese Grenzwerte eingehalten oder unterschritten werden, und zugleich kein anderes Umweltziel gefährdet wird.

Für die Stromproduktion aus Windkraft schlagen die Experten eine Emissionsobergrenze von 100 g CO₂-eq/kWh vor. Diese soll bis 2050 in Fünfjahresschritten auf 0 abgesenkt werden. (JSch)

Von der Leyen verspricht Verschärfung der EU-Klimaschutzziele

Die vom Europäischen Parlament am 16. Juli gewählte Präsidentin der nächsten Europäischen Kommission hat den Europaabgeordneten zugesagt, die bestehenden europäischen Klimaschutzziele signifikant zu verschärfen. Der europäische Emissionshandel soll ausgeweitet werden.

In den „[politischen Leitlinien](#)“, die Ursula von der Leyens programmatische Schwerpunkte beschreiben, verspricht die neue Kommissionspräsidentin, das Ziel der Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2050 für die EU als neues Klimaschutzziel gesetzlich zu verankern.

Bisher strebt die EU eine Treibhausgasreduzierung um 80 % bis 95 % im Vergleich zum Referenzjahr 1990 an. Das Ziel der Treibhausgasneutralität verlangt noch weitreichendere Emissionsminderungen. Nicht vermeidbare Treibhausgasemissionen werden zusätzlich durch natürliche (Wälder, Meere) und technische Senken (Carbon Dioxid Removal) aus der Atmosphäre entnommen.

Darüber hat Ursula von der Leyen, die ihr Amt am 1. November antritt, auch eine Anhebung des Treibhausgasreduzierungsziels der EU für das Jahr 2030 von 40 % auf zunächst 50 % im Vergleich zu 1990 zugesagt. In einem zweiten Schritt strebt sie sogar eine Anhebung auf 55 % an.

Diese Zielverschärfung hätte für viele Unternehmen weitreichende Konsequenzen. Im Europäischen Emissionshandel müssten die zur Verfügung stehenden Emissionsrechte durch eine Senkung der bisherigen Obergrenze (Cap) noch schneller als bisher verknappt werden, wodurch die Preise weiter in die Höhe getrieben würden.

Zudem müssten die jährlichen Emissionsbudgets, die jedem Mitgliedsstaat für die nicht vom Emissionshandel erfassten Bereiche (u. a. Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfall) zustehen, verringert werden.

Anders als in den politischen Leitlinien angegeben, wird die EU mit aktuellen Maßnahmen die bisher geltenden Ziele in den Sektoren außerhalb des ETS nicht erreichen. Bei 22 von 28 Staaten, darunter Deutschland, zeichnet sich laut Europäischer Umweltagentur aktuell bis 2030 eine Zielverfehlung ab. Es wird EU-weit mit einer Minderung zwischen 21 und 23 % gerechnet, wohingegen das Ziel bei -30 % im Vergleich zum Referenzjahr 2005 liegt.

Deutschland muss seine Emissionen in den Nicht-ETS-Sektoren bis 2030 im Vergleich zu 2005 um 38 % senken. Dieses Ziel müsste im Falle einer Anhebung des 2030-Ziels der EU entsprechend erhöht werden. Auf Grundlage bestehender Maßnahmen wird in Deutschland mit einer Minderung von 21 % gerechnet.

Die Klimaschutzziele wurden bisher einstimmig von den Staats- und Regierungschefs verabschiedet und dann im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens von Rat und Europäischem Parlament in sektorale Gesetzgebung übersetzt.

Ursula von der Leyen hat zudem ihren Willen bekundet, das Europäische Emissionshandelssystem (ETS) auf die Bereiche Verkehr und Gebäude auszudehnen. Auch der

Schiffsverkehr soll ihm in Zukunft unterliegen. Die kostenlose Zuteilung für den innereuropäischen Flugverkehr soll schrittweise verringert werden.

Um die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen zu schützen und die Verlagerung von Emissionen ins EU-Ausland (Carbon Leakage) zu verhindern, schlägt die gewählte Kommissionspräsidentin die Einführung eines CO₂-Grenzausgleichs („*Carbon Border Tax*“) vor. Dieser soll mit dem Recht der Welthandelsorganisation vereinbar und in einem ersten Schritt auf einige ausgewählte Sektoren beschränkt sein.

Ärmere Mitgliedsstaaten und Regionen sollen durch einen neu zu schaffenden Fonds für den gerechten Übergang („*Just transition fund*“) finanziell unterstützt werden.

Finanzmittel sollen auch im Rahmen eines Investitionsplans für ein nachhaltiges Europa zur Verfügung gestellt werden, dessen Gesamtvolumen bis zum Jahr 2030 eine Billiarde Euro betragen soll. Hierzu schlägt Ursula von der Leyen vor, Teile der Europäischen Investitionsbank (EIB) in eine „Klimabank“ umzuwandeln. Konkret soll der Anteil der Finanzierungen der EIB, die dem Kampf gegen den Klimawandel dienen, von 25 % auf 50 % verdoppelt werden.

DIHK-Bewertung

- Der DIHK lehnt eine Verschärfung der europäischen Klimaziele ab. Die bestehenden Ziele sind bereits ambitioniert und stellen die Wirtschaft vor große Herausforderungen. Die Politik sollte sich gemeinsam mit der Wirtschaft mit der Frage beschäftigen, wie diese mit bestehenden oder neuen Maßnahmen erreicht werden können.
- Die Einführung eines CO₂-Grenzausgleichs bewertet der DIHK in seiner Stellungnahme zur langfristigen Klimastrategie kritisch. Er birgt das Risiko, dass mit einer umweltpolitischen Begründung Protektionismus betrieben wird. Besonders die deutsche, aber auch europäische Wirtschaft profitiert vom freien Handel und trägt u. a. durch den Export von Umwelttechnologien zum Klimaschutz weltweit und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in Europa bei.
- Bei der Gestaltung möglicher neuer Förderinstrumente wie des „Just Transition Funds“ sollten die vielfältigen bestehenden Maßnahmen für einkommensschwächere Staaten berücksichtigt werden. Wichtig ist, dass neue Instrumente auch einkommensstärkeren Staaten offenstehen. Maßnahmen für einkommensschwächere Staaten wie die kostenlose Zuteilung für den Stromsektor im Rahmen des ETS stellen eine Wettbewerbsverzerrung dar und sollten abgeschafft werden. (JSch)

Finnische Ratspräsidentschaft will 2030-Klimaschutzziel verschärfen

Beim informellen Treffen der europäischen Umweltminister in Helsinki am 11. Juli hat die finnische Umweltministerin Diskussionen über eine Anhebung des EU-Ziels für das Jahr 2030 angekündigt. Bisher ist eine Minderung der Treibhausgasemissionen um 40 % im Vergleich zu 1990 vorgesehen.

Die finnische Ratspräsidentschaft will sich um eine Diskussion bemühen, die zu einer "Aktualisierung der Emissionsreduktionsverpflichtungen für 2030 führt", [kündigte](#) die finnische Umweltministerin Krista Mikkonen am Rande eines Treffens mit ihren europäischen Amtskollegen an. Nach Angaben der Ministerin baten einige Länder die Europäische Kommission um "analytische Unterstützung".

Zudem bekräftigte die Ministerin das Ziel der Ratspräsidentschaft, bis Jahresende eine Einigung auf das Ziel der Treibhausgasneutralität in der EU bis 2050 zu erreichen.

„Wenn die Klimapolitik der EU dem 1,5-Grad-Ziel entsprechen soll, muss das Ziel Netto-Null-Emissionen, also ein Gleichgewicht zwischen Emissionen und CO₂-Speichern, bis 2050 sein“, erklärte die Ministerin.

Beim *Europäischen Rat* am 20. Juni konnte aufgrund des Widerstands einiger weniger Länder wie Polen noch keine Entscheidung gefällt werden. Das Europäische Parlament hatte in der letzten Legislaturperiode eine Anhebung der Klimaschutzziele für die Jahre 2030 und 2050 gefordert.

Eine Anhebung des 2030-Ziels hätte zur Folge, dass im Emissionshandel (Stromwirtschaft, Industrie) und den nicht vom Emissionshandel erfassten Sektoren (Verkehr, Gebäude, Abfall, Landwirtschaft) weniger emittiert werden dürfte. Dementsprechend müssten die

Klimaschutzinstrumente angepasst werden. Der lineare Reduktionsfaktor des Emissionshandels müsste erhöht werden, um die Anzahl der jährlich zur Verfügung stehenden Emissionszertifikate schneller zu reduzieren als bisher geplant. In den Nicht-ETS-Sektoren müssten die jährlichen Emissionszuweisungen für die Mitgliedsstaaten reduziert werden.

Der DIHK bewertet die Zielerhöhungen kritisch. Statt neuer Ziele sind Maßnahmen zur Erreichung der bestehenden Ziele notwendig. Letztere werden in Deutschland und vielen anderen Ländern der EU mit bestehenden Maßnahmen nicht erreicht. Die Stellungnahme des DIHK zur langfristigen Klimastrategie der EU finden Sie [hier](#). (JSch)

Reform des europäischen Gasmarkts: ACER konsultiert eigene Empfehlungen bis Anfang September

Die Europäische Kommission plant, im Jahr 2020 eine Reform der Regulierung des europäischen Erdgasbinnenmarkts vorzuschlagen. Vor diesem Hintergrund [bitten die europäischen Energieregulierungsbehörden Interessenträger um die Bewertung](#) verschiedener Empfehlungen zu Marktgestaltung und Anpassungen der Regulierung.

Grundsätzlich bewertet ACER die Funktionsweise des durch zunehmenden Wettbewerb geprägten Erdgasbinnenmarkts positiv. Lediglich in einigen Märkten, u. a. in Südosteuropa, bleibt der Wettbewerb unzureichend. ACER empfiehlt, die Funktionsweise der Märkte einem auf Indikatoren beruhenden Monitoring zu unterziehen. Sollten Probleme identifiziert werden, wäre die betroffene Regulierungsbehörde verpflichtet, eine tiefere Analyse vorzulegen. Geprüft werden müsste, ob verschiedene, in einem vordefinierten „Werkzeugkasten“ vorgesehene, regulatorische Maßnahmen das Problem lösen würden. Die zuständigen Entscheidungsträger würden anschließend über gezielte Maßnahmen wie Marktfusionen oder Anpassungen der Netzentgelte entscheiden. ACER schlägt zudem vor, die Governance-Strukturen, die im Rahmen des Energie-Winterpakets für den Stromsektor verabschiedet wurden, zumindest in Teilen auch auf den Gassektor zu übertragen. Hierzu zählt beispielsweise die Schaffung einer europäischen Organisation für die Verteilnetzbetreiber.

Ein weiterer Schwerpunkt der Konsultation liegt auf neuen Produkten und Technologien, wie dekarbonisierte Gase und Power-to-Gas. Trotz ihres wichtigen Beitrags zur Energiewende ist die bestehende Regulierung nach Auffassung von ACER nicht auf ihren Einsatz ausgerichtet, wodurch die notwendigen Innovationen gehemmt werden. ACER spricht sich für eine dynamische Regulierung aus, die auf Marktmechanismen und Technologieneutralität, statt detaillierter gesetzlicher Vorgaben, setzt.

ACER empfiehlt den bestehenden Unbundling-Ansatz auf neue Aktivitäten anzuwenden. Netzbetreiber sollte es grundsätzlich nicht gestattet sein, in Geschäftstätigkeiten zu investieren, die potenziell auf dem freien Markt angeboten werden können. Von diesem Grundsatz sollte nach Ansicht von ACER nur in begrenzten Ausnahmefällen abgewichen werden. Bei marktgetriebenen Investitionen in neue Infrastruktur wie Power-to-Gas und Biogas-Anlagen muss die Koordinierung mit der Netzplanung und Entwicklung sichergestellt werden.

Insbesondere halten es die Regulierungsbehörden darüber hinaus für notwendig, die Regeln für die Strom- und Gaswirtschaft sektorübergreifend zu bewerten, um mögliche Hemmnisse für die Sektorkopplung abzubauen. Die Bewertung des Infrastrukturbedarfs sollte nicht allein in den Händen der Netzbetreiber liegen - v. a., da der Netzausbau immer stärker im teilweise sogar sektorübergreifenden Wettbewerb zu anderen Lösungen stehen wird, um den Energiebedarf der Verbraucher zu decken. ACER empfiehlt, einen regulatorischen Rahmen für Wasserstoff-Netze in Betracht zu ziehen. (JSch)

RoHS-Richtlinie: Geltungsbereich ausgeweitet, weitere Stoffe verboten

Am 22. Juli 2019 ist die mehrjährige Übergangsfrist der Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-Richtlinie; EU 2011/65) abgelaufen. Damit sind auch „sonstige Geräte“ vom Geltungsbereich der Richtlinie umfasst (neue Kategorie 11 und sogenannter „offener Anwendungsbereich“). Der Anwendungsbereich der RoHS-Richtlinie umfasst somit nun alle Elektro- und Elektronikgeräte, sofern nicht explizit ausgenommen (die in Artikel 2 der RoHS-Richtlinie beschriebenen Ausnahmen

bleiben bestehen). Auch die meisten Kabel sind umfasst. Betroffen sind Hersteller und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten sowie deren Lieferkette.

Darüber hinaus ist Anhang II der RoHS-Richtlinie ab dem 22. Juli 2019 um die Verwendungsverbote von 4 Stoffen (Weichmacher; Bagatellgrenze 0,1 Gewichtsprozent) erweitert:

- Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)
- Butylbenzylphthalat (BBP)
- Dibutylphthalat (DBP) und
- Diisobutylphthalat (DIBP).

Daneben gelten gemäß Anhang II der RoHS-Richtlinie folgende Stoffverwendungsverbote:

- Blei (Pb) (0,1 Prozent)
- Quecksilber (Hg) (0,1 Prozent)
- Cadmium (Cd) (0,01 Prozent)
- Sechswertiges Chrom (0,1 Prozent)
- Polybromierte Biphenyle (PBB) (0,1 Prozent)
- Polybromierte Diphenylether (PBDE) (0,1 Prozent)

Die deutsche Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung setzt die RoHS-Richtlinie in nationales Recht um. Im Jahr 2021 ist eine Evaluation der Richtlinie zu erwarten. (MH)

Mögliche Verschiebung der harmonisierten Gif tinformati onsm itteilungen nach CLP-Verordnung

Der im Jahr 2017 veröffentlichte Anhang VIII (in Verbindung mit Art. 45) der EU-Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung, (EG)1272/2008) sieht eine europäische Harmonisierung der Mitteilung von Gif tinformati onen an die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) vor. Diese Harmonisierung umfasst ein gemeinsames Meldeportal der ECHA.

Die erste Anwendungsfrist des Anhangs VIII für bestimmte Produkte zum 1. Januar 2020 wirft jedoch erhebliche Praktikabilitätsprobleme auf, weshalb die EU-Kommission bereits eine Fristverschiebung (per delegiertem Rechtsakt) um ein Jahr erwägt. Im Rahmen einer dazu durchgeführten Konsultation spricht sich der DIHK gar für eine Verschiebung um mehr als ein Jahr aus. Ebenfalls spricht sich der DIHK für weitgehendere inhaltliche Änderungen des Anhang VIII der CLP-Verordnung aus, um erhebliche Belastungen für betroffene Unternehmen zu vermeiden.

Eine tatsächliche Entscheidung bzw. Verordnung der EU-Kommission wird jedoch aktuell nicht vor Oktober 2019 erwartet. In Deutschland erfolgt die Umsetzung ins nationale Recht im Chemiegesetz (§§ 16e, 28 Abs. 12).

ECHA entwickelt Meldeportal und Guidance weiter

Darüber hinaus hat die ECHA eine weiterentwickelte Version ihres Meldeportals vorgestellt. Die Online-Dossierübermittlung soll durch verschiedene neue Funktionen des Portals verbessert werden. Eine so genannte "System-to-System-Funktion" zur für Unternehmen potenziell vereinfachten Übermittlung ist jedoch nach Angaben der ECHA erst für die nächste Version des Portals vorgesehen, welche voraussichtlich im Oktober 2019 veröffentlicht wird.

Ebenfalls hat die ECHA zu Anhang VIII der CLP-Verordnung eine überarbeitete Fassung des Leitfadens (Guidance) vorgestellt. Diese Fassung mit verschiedenen Fallbeispielen geht verstärkt auf den potenziell weitreichenden unternehmerischen Adressatenkreis sowie die inhaltlichen Verpflichtungen aus Anhang VIII ein.

Die Mitteilung der ECHA zum Meldeportal in englischer Sprache sowie weiterführende Links zum Portal und Hilfsstellungen zu dessen Nutzung finden Sie [hier](#).

Die Guidance der ECHA zu Anhang VIII finden Sie in englischer Sprache [hier](#). (MH)

Erweiterte Regelung für Nanomaterialien unter REACH

Im Rahmen der EU-Chemikalienverordnung REACH kommt es ab 1. Januar 2020 zur Anwendung spezifischer Anforderungen und Klarstellungen für die Registrierung sogenannter Nanoformen von Stoffen. Bei Nanomaterialien handelt es sich um chemische Substanzen in bestimmter Form. Manche Stoffe bestehen dabei ausschließlich in Nanoform. Hintergrund der ab 1. Januar 2020 zu berücksichtigenden spezifischen Anforderungen für Nanomaterialien in der EU ist die zuvor erfolgte Revision verschiedener Anhänge der REACH-Verordnung (Annex I, III und VI - XII). Die damit verbundenen Anforderungen für Registranten betreffen etwa die Identifikation von Stoffen in Nanoform im Zuge der Registrierung sowie die Erfassung und Weiterleitung spezifischer Informationen.

Die Klarstellungen und Regelungen sind ab 1. Januar 2020 verpflichtend für alle Nanomaterialien anzuwenden und gelten sowohl für neue als auch für bereits bestehende Registrierungen.

Weitere Informationen der EU-Kommission finden Sie in englischer Sprache [hier](#).

Die Mitteilung des Umweltbundesamtes finden Sie [hier](#). (MH)

Mögliche Beschränkung von Mikroplastik: ECHA weist konkrete Verbotpläne von Kunstrasenplätzen von sich

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) nimmt auf ihrer Website Stellung zur Schließung von Kunstrasenplätzen im Rahmen einer geplanten Beschränkung von absichtlich zugesetztem Mikroplastik. Dies sei entgegen anderslautender Medienberichte nicht gewollt. Die ECHA hat einen Beschränkungsentwurf für Produkten bewusst zugesetztem Mikroplastik im Rahmen der Chemikalienverordnung REACH vorgelegt.

Nach eigenen Angaben sammelt die ECHA derzeit – neben einer laufenden öffentlichen Konsultation – Informationen zur sozio-ökonomischen Abwägung möglicher Maßnahmen. Dies betrifft etwa entstehende Kosten einer Nutzung von Alternativmaterialien zu Mikroplastik ("alternative infill material") auf Kunstrasenplätzen oder technischer Maßnahmen, um den Umwelteintrag von Mikroplastik auf Kunstrasenplätzen zu verhindern.

Die Mitteilung der ECHA finden Sie [hier](#). (MH)

Best Practices der europäischen Energy Scouts

Was Vorhänge an den Laderampen einer Supermarktkette nützen, wie ein Textilunternehmen seine Abfälle nachhaltig recycelt und warum das Mobilitätsverhalten der Mitarbeiter eines Automobilzulieferers klimafreundlicher wird – das zeigt das Projekt Young Energy Europe mit seinen Best Practices auf.

Die Effizienzmaßnahmen des ersten Jahrgangs europäischer Energy Scouts können sich sehen lassen: Die Scouts haben die Energieverbräuche ihrer Unternehmen analysiert und ein jeweils für ihren Arbeitgeber relevantes Thema für ein Praxisprojekt gewählt.

Bei der Lear Corporation s.r.o. in Tschechien ging es z. B. um die Arbeitswege der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im Wettbewerb um die besten Arbeitskräfte hat Lear bisher einen Shuttle-Service für Werksangehörige ab Pilsen angeboten. Die Energy Scouts testeten zwei zusätzliche Shuttle-Linien ab Tachov und Přimda. Das Unternehmen passte die Arbeitszeiten in der Produktion an, um effiziente Fahrtzeiten zu ermöglichen. Im Ergebnis sind mehr als 100 Personen vom Privat-Pkw auf den Shuttle umgestiegen. So wurden ca. 55.000 € allein im vierten Quartal 2018 eingespart – ohne nennenswerte Investitionskosten. Die Parkplatzsituation am wachsenden Werk hat sich verbessert, so dass Pläne für neue Stellflächen verschoben wurden.

Bei Pirin-Tex Produktion im bulgarischen Gotse Delchev haben die Energy Scouts im Rahmen von Young Energy Europe das Abfallrecycling unter die Lupe genommen. Im neu geplanten Recyclingverfahren sollen die kunststoffhaltigen Produktionsreste und weitere Abfälle mittels eines Pyrolyse-Verfahrens vor Ort in ihre wertvollen Bestandteile zerlegt und weiterverwertet werden. Nach der Inbetriebnahme werden so täglich ca. zehn Tonnen Erdölderivate und Rohstoffe wie Metalle gewonnen, die für die Wärme- und Energieerzeugung eingesetzt oder im Fall des Rohstoffs recycelt werden können. Die Abwärme der Anlage kann in der Produktion und auch in

benachbarten Gebäuden und Betrieben direkt genutzt werden. Die Investitionskosten belaufen sich auf rund 450.000 € bei einer Amortisationszeit von ca. fünf Monaten. Die Recyclinganlage wird voraussichtlich 950 Tonnen Naphtha (Rohbenzin) pro Jahr ersetzen und dabei 44 Tonnen CO₂ einsparen.

Bei Lidl Hellas analysierte Energy Scout Eleni Outsiou die Klimatisierung des Lagers einer Filiale im Tagesverlauf. Dabei fiel ihr auf, dass der Verbrauch seine Tagesspitzen immer zum Zeitpunkt der Anlieferungen in der warmen Jahreszeit hat – dann stehen die Laderampe sowie Kühl- und Tiefkühlräume offen. Die Lösung ist ein Streifenvorhang zur Laderampe, der den Luftaustausch mit dem Außenbereich auf ein Minimum reduziert. Die Installation des Vorhangs führte zu einer deutlichen Reduktion des Energiebedarfs der Klimatisierung und soll nach ersten Tests jetzt in allen 221 Filialen eingebaut werden. Der Umbau lohnt sich bereits nach neun Monaten, das Unternehmen senkt seinen Energieverbrauch um ca. 5,5 MWh pro Jahr.

Mit ihren Projekten übernehmen die Scouts Verantwortung im Unternehmen und tragen dazu bei, Kosten und Energieverbräuche zu reduzieren. Weitere Beispiele zum Nachlesen und Nachmachen finden sich auf der [Webseite](#) von Young Energy Europe. (han)

DEUTSCHLAND

Bundesgerichtshof bestätigt niedrigere Eigenkapitalverzinsung für Gas- und Elektrizitätsnetze

Strom- und Gasnetzbetreiber müssen mit niedrigeren Netzentgelten kalkulieren. Mit den Beschlüssen vom 9. Juli 2019 hat der Bundesgerichtshof die Klage eines Gas- und eines Elektrizitätsnetzbetreibers gegen die Festlegung des Zinssatzes für Eigenkapital in der dritten Regulierungsperiode zurückgewiesen. Damit gelten die von der Bundesnetzagentur festgelegten EK-Zinssätze von 6,91% für Neuanlagen und 5,12% für Altanlagen.

In seiner Pressemitteilung hält der Bundesgerichtshof folgendes fest:

Sachverhalt: Lieferanten von Gas und Elektrizität müssen an die Betreiber der von ihnen genutzten Netze ein Entgelt bezahlen. Der Gesamtbetrag dieser Entgelte darf eine bestimmte Obergrenze nicht überschreiten. Diese Erlösobergrenze setzen die Bundesnetzagentur und die Landesregulierungsbehörden für jeden in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Netzbetreiber jeweils für einen bestimmten Zeitraum - die sogenannte Regulierungsperiode - im Voraus fest. Bei der Berechnung der Obergrenze ist unter anderem eine angemessene Verzinsung des vom Netzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals zu gewährleisten. Den maßgeblichen Zinssatz legt die Bundesnetzagentur für jede Regulierungsperiode gesondert fest. Für die erste Regulierungsperiode lag er bei 9,29% für Neuanlagen und bei 7,56% für Altanlagen, für die zweite Regulierungsperiode bei 9,05% bzw. 7,14%.

Für die dritte Regulierungsperiode (Gas: 2018 bis 2022; Strom: 2019 bis 2023) hat die Bundesnetzagentur den Zinssatz auf 6,91% für Neuanlagen und 5,12% für Altanlagen festgelegt. Dagegen haben zahlreiche Netzbetreiber Beschwerde erhoben.

In seinen am 9. Juli 2019 verkündeten Entscheidungen hat der Bundesgerichtshof die Rechtsbeschwerde der Netzbetreiberin, die eine ihr noch günstigere Beurteilung anstrebte, zurückgewiesen. Auf die Rechtsbeschwerde der Bundesnetzagentur hat er die Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf aufgehoben und die Festlegung der Bundesnetzagentur bestätigt.

Der Bundesgerichtshof hat seine zu früheren Regulierungsperioden ergangene Rechtsprechung bekräftigt, wonach der Bundesnetzagentur bei der Bestimmung des Zinssatzes, insbesondere bei der Wahl der dafür herangezogenen Methoden, in einzelnen Beziehungen ein Beurteilungsspielraum zusteht. Er ist dem Oberlandesgericht darin beigetreten, dass die von der Bundesnetzagentur gewählte Methode bei Anlegung dieses Maßstabs im Ausgangspunkt rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Abweichend vom Oberlandesgericht ist der Bundesgerichtshof zu dem Ergebnis gelangt, dass die Bundesnetzagentur aus Rechtsgründen nicht verpflichtet war, diese Methode im Hinblick auf

historische Besonderheiten am Kapitalmarkt zu modifizieren oder den ermittelten Zinssatz einer ergänzenden Plausibilitätsprüfung zu unterziehen. Die Einschätzung des Oberlandesgerichts, dass die für den in Rede stehenden Zeitraum maßgebliche Situation sich als historisch einmalig darstellt, hält zwar der rechtlichen Überprüfung für sich gesehen stand. Aus den vom Oberlandesgericht getroffenen Feststellungen ergeben sich aber keine Anhaltspunkte dafür, dass die von der Bundesnetzagentur gewählte Methode als solche nicht geeignet ist, diesen Besonderheiten angemessen Rechnung zu tragen, und deshalb eine zusätzliche Plausibilisierung geboten ist. (Bo, FI, tb)

Bundesnetzagentur möchte Bilanzkreistreue stärken

Die Bundesnetzagentur hat ein Konsultationsverfahren eröffnet, um die Bilanzkreistreue zu verbessern. Hintergrund sind massive Unterdeckungen im deutschen Stromnetz, die vor allem im Juni aufgetreten sind. Zu diesen Zeitpunkten war nach Angaben der Bundesnetzagentur genügend Stromerzeugung vorhanden und der Markt hat keine Knappheiten angezeigt, obwohl einzelne Akteure deutlich unterdeckt waren.

Die Behörde geht davon aus, dass Marktteilnehmer auf stark fallende Preise gewettet haben, was aber so nicht eingetreten ist. Daraufhin wurden die fehlenden Mengen nicht am Intradaymarkt zu hohen Kosten beschafft, sondern auf geringere Ausgleichsenergiekosten am Regelenergiemarkt gesetzt. Solche Arbitrage-Geschäfte sind allerdings verboten.

Solches Verhalten soll künftig verhindert werden. Dafür will die Behörde vor allem bestehende Pönalen verschärfen. Werden mehr als 80 Prozent der Regelenergie zum Systemausgleich eingesetzt, soll es einen Zuschlag bei Unterspeisung und einen Abschlag bei Überspeisung auf den Ausgleichsenergiepreis (reBAP) von 50 Prozent geben, mindestens jedoch 100 Euro/MWh. Zudem sollen die Akteure zu einem früheren Ausgleich ihrer Bilanzkreise verpflichtet werden, um systemgefährdende Leerkäufe kurz vor der physischen Erfüllung zu verhindern. Zudem sollen die Übertragungsnetzbetreiber schneller Daten über die Ausgeglichenheit von Bilanzkreisen erhalten. (Bo, FI)

Bundesnetzagentur veröffentlicht Bericht zu Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen im 1. Quartal

Im ersten Quartal 2019 wurde eine Erzeugungsleistung von Windenergieanlagen auf See und an Land von rund 3,2 TWh abgeregelt. Damit wurde die bislang größte Menge an Abregelungen in einem Quartal erreicht. Wind stand für 99 Prozent der gesamten Abregelungsmenge. Im Vergleich zum ersten Quartal 2018 gab es eine Steigerung von rund zwei Dritteln. Die Bundesnetzagentur führt dies auf das windreiche erste Quartal in diesem Jahr zurück.

Angeforderte Leistungsveränderung von Kraftwerken (Redispatch) war in großem Umfang notwendig: Sie lag bei gut 5 TWh, wenn Reduzierungen und Erhöhungen addiert werden. Das sind 1,8 TWh mehr als im ersten Quartal 2018, aber rund 2 TWh weniger als 4. Quartal des vergangenen Jahres. Die Netzreserve steuerte 86 GWh bei.

Die Gesamtkosten für die Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen lagen 120 Mio. Euro höher als im Vorjahresquartal und beliefen sich auf 473 Mio. Euro. Davon entfielen allein 364 Mio. Euro auf die Abregelung von erneuerbaren Anlagen.

Der Bericht kann [hier](#) heruntergeladen werden. (Bo, FI)

Bundesregierung erwartet wachsenden Bedarf an Blindleistung

Aufgrund des wachsenden Stromtransportbedarfs und einer höheren Netzauslastung geht die Bundesregierung von einem steigenden Bedarf an Blindleistung aus. Das geht aus einer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen hervor (BT-Drucksache 119/11834).

Neben dem wachsenden Bedarf fallen mit dem Ausstieg aus der Kernenergie und der Kohleverstromung Lieferanten von Blindleistung in Zukunft weg. Daher werden im Übertragungsnetz zusätzliche Kompensationsanlagen benötigt.

Bislang wird Blindleistung von den Erzeugungsanlagen kostenlos zur Verfügung gestellt, soweit es die technischen Anschlussregeln vorsehen. Für darüber hinausgehende Leistungen erhalten sie aber eine Vergütung durch den Netzbetreiber. Aus dem sog. Winterpaket der EU ergibt sich, dass Blindleistung ab 2021 marktlich, diskriminierungsfrei und transparent beschafft werden muss. Eine Ausnahme kann die Regulierungsbehörde davon nur gewähren, wenn ein marktliches System volkswirtschaftlich nicht effizient wäre.

Die Bundesregierung hat im vergangenen Jahr eine Kommission eingesetzt, die sich mit dem Thema Blindleistung umfassend beschäftigt. Ziel der Blindleistungskommission ist es, mehrere Vorschläge für ein volkswirtschaftlich effizientes System für die zukünftige Beschaffung von Blindleistung zu entwickeln. Das System soll technologieoffen, diskriminierungsfrei und transparent sein. Der DIHK ist Mitglied in dieser Kommission. Der Endbericht wird für den Herbst erwartet. (Bo, FI)

Konsultation zum Stromnetzausbau gestartet

Die Bundesnetzagentur hat die Konsultation zum Ausbau der Übertragungsnetze gestartet (Netzentwicklungsplan 2030). Sie beruht auf dem Vorschlag der Übertragungsnetzbetreiber.

Gegenüber deren Vorschlag gibt es eine gewichtige Änderung: Die Bundesnetzagentur hält die geplante vierte Stromautobahn von Schleswig-Holstein nach Baden-Württemberg nicht für notwendig. Es reiche der Ausbau bis nach Nordrhein-Westfalen.

Der Netzentwicklungsplan beinhaltet auch eine Planung der Offshore-Anbindungssysteme und ersetzt damit den bisherigen Offshore-Netzentwicklungsplan. Den Berechnungen liegt das Ziel der Bundesregierung zu Grunde, den Anteil der erneuerbaren Energien bis 2030 auf 65 Prozent zu erhöhen.

Die Bundesnetzagentur hält nach aktuellem Stand 96 von 164 der von den Übertragungsnetzbetreibern vorgeschlagenen Maßnahmen bis zum Jahr 2030 für erforderlich. Diese Projekte sind nach den ersten Berechnungen der Bundesnetzagentur auch bei einem vollständigen Kohleausstieg bis 2038 notwendig. Gegenüber den im Bundesbedarfsplan gesetzlich festgeschriebenen Projekten handelt es sich dabei um 56 zusätzliche Ausbaumaßnahmen. 68 Maßnahmen werden gegenwärtig als nicht bestätigungsfähig eingestuft.

Begleitend zur Konsultation sind Informationsveranstaltungen der Bundesnetzagentur geplant:

- 05.09.2019 in Mannheim
- 10.09.2019 in Regensburg
- 11.09.2019 in Erfurt (Bo, FI)

Kapazitätsreserve kann starten

Seit 2015 ist geplant, eine zusätzliche Reserve einzurichten, mit der fehlende Erzeugungsleistung abgesichert werden soll. Nun hat die Bundesnetzagentur die Standardbedingungen der Übertragungsnetzbetreiber genehmigt. Damit kann die Reserve zum 1. Oktober 2020 starten. Die Kraftwerke werden für zwei Jahre unter Vertrag genommen. Neben Erzeugungsanlagen können auch abschaltbare Lasten an diesem Instrument teilnehmen.

Die Standardbedingungen der Übertragungsnetzbetreiber schließen Lücken, die die Kapazitätsreserveverordnung offengelassen hat. So werden zum Beispiel Regelungen getroffen zur Vergütung, Vertragsstrafen, Verfügbarkeit und Einsatz der Reserve. Rechtsgrundlage ist das 2016 beschlossene Strommarktgesetz.

Sie finden die Standardbedingungen [hier](#). (Bo, FI)

Offshore: Ziel 2020 bereits erreicht

Wie die deutsche Windguard mitteilte, wurde das Ziel der Bundesregierung, bis 2020 6,5 GW Windleistung in Nord- und Ostsee zu installieren, bereits im ersten Halbjahr 2019 erreicht. Die 1.351 Windräder kamen zum 30.06. auf eine Leistung von 6,7 GW. Im ersten Halbjahr wurden 41 Turbinen mit 252 MW ans Netz genommen. 410 MW sind bereits errichtet, speisen aber noch keinen Strom ein.

Die netztechnische Grenze von 7,7 GW wird voraussichtlich ebenfalls bis Ende 2020 erreicht werden. In den Jahren 2021 bis 2025 sind zudem 3,1 GW bereits auktioniert worden. Zwischen 2026 und 2030 würden dann noch gut 4 GW fehlen, um das Offshore-Ziel für 2030 von 15 GW zu erreichen. (Bo)

Weiterhin Flaute bei den Windausschreibungen

Das Wettbewerbsniveau bei den Ausschreibungen für Wind an Land ist weiter gesunken: Weniger als ein Drittel der ausgeschriebenen Menge konnte vergeben werden. In Zahlen: Von 650 MW wurden 208 MW an 32 Gebote auktioniert.

Nachdem sich schon in den vergangenen Runden die meisten Gebote am Höchstpreis orientierten, wurde dieser nun voll ausgeschöpft: Der durchschnittliche mengengewichtete Zuschlagswert lag bei 6,2 Cent/kWh.

Brandenburg und NRW konnten jeweils acht Zuschläge auf sich vereinen. Positiv: Nur ein Gebot musste wegen Formfehlern ausgeschlossen werden. (Bo)

EEG-Umlage könnte leicht steigen

Nachdem es zum Jahreswechsel ein ganzes Stück abwärts mit der EEG-Umlage ging, könnte sie zum Jahreswechsel erneut ansteigen. Das prognostiziert jedenfalls Agora Energiewende und sieht den Höhepunkt der Umlage im Jahr 2021. Im nächsten Jahr wird die Umlage zwischen 6,5 und 6,7 Cent/kWh liegen und damit etwas höher als in diesem Jahr mit 6,405 Cent/kWh.

Grundlage dieser Prognose ist vor allem auch ein Anstieg der Börsenstrompreise um 0,4 Cent/kWh durch steigende ETS-Preise auf 5,01 Cent/kWh. Dadurch Erlösen Windräder und PV-Anlagen mehr und benötigen weniger Förderung, was sich dämpfend auf die Umlage auswirkt.

Trotz der höheren Verkaufserlöse steigt die Umlage. Grund ist vor allem der Zubau von Windrädern in Nord- und Ostsee. Deren Leistung wird bis Ende 2020 von 6,4 auf 7,8 GW wachsen. Zudem bekommen diese Anlagen nach wie vor eine hohe Vergütung. Parks ohne Förderung werden voraussichtlich erst ab dem Jahr 2024 ans Netz gehen. Daneben fällt der Überschuss auf dem EEG-Konto um 1,5 Mrd. Euro geringer aus als 2018, so dass auch die Rückerstattung sinkt.

Für 2021 rechnet Agora mit einer Umlage von 7 Cent/kWh. Danach soll sie kontinuierlich sinken. Die genaue Höhe wird am 15. Oktober bekannt gegeben. (Bo)

BMWi legt Referentenentwurf zum Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vor

Mit dem nahenden Ende der politischen Sommerpause ist auch das BMWi wieder aktiv geworden und hat den Referentenentwurf zum Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vorgelegt. Die Frist zur Stellungnahme betrug für dieses wichtige Vorhaben 24 Stunden.

Die zentralen Punkte des Gesetzes:

- Der Bund gewährt den Ländern Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt für bestimmte Landesteile (Kohlereviere) 14 Mrd. Euro Investitionshilfen bis 2038.
- Die Hilfen werden für Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur gewährt. Dazu gehören z. B. Verkehrswege, Flächenverfügbarkeit oder Breitband.
- Der Bund beteiligt sich mit bis zu 90 Prozent, die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligen sich mit mindestens 10 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der jeweiligen Investition.
- Die Länder wählen die entsprechenden Investitionsvorhaben aus.
- Standorte von Steinkohlekraftwerken werden bis 2038 mit bis zu 1,09 Mrd. Euro gefördert. Davon profitieren Regionen in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Saarland.
- Der Kreis Helmstedt erhält bis zu 90 Mio. Euro.
- Die Einzelheiten zur Gewährung der Strukturhilfen werden durch Verwaltungsvereinbarungen geregelt. Es gibt also keinen Staatsvertrag zwischen Bund und Ländern.

- Der Bund fördert in den Braunkohlerevieren Wissenschaft, Forschung und Lehre. Zudem wird ein Bundesförderprogramm Zukunft Revier aufgelegt, mit dem die Regionen "zu bundesweiten Modellregionen einer treibhausgasneutralen, ressourceneffizienten und nachhaltigen Entwicklung zu wandeln".
- Zudem werden weitere Programm und Initiativen des Bundes erweitert.
- 5.000 Arbeitsplätze in Bundeseinrichtungen sollen bis 2028 in den Braunkohlerevieren neu geschaffen bzw. erhalten werden.
- Darüber hinaus gibt es weitere Investitionen in Bundesfernstraßen und -schiene in den Revieren.
- Es wird eine Sonderabschreibung in den Revieren eingeführt.
- Das Inkrafttreten des Gesetzes wird verknüpft mit dem Zeitpunkt der Verkündung des Kohleausstiegsgesetzes. Damit entsteht erheblicher zeitlicher Druck auf den Kohleausstieg.

Die in den Eckpunkten gemachten Ankündigungen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sind im Referentenentwurf nicht enthalten. (Bo, MBe)

Wissenschaftlicher Beirat des BMWi will nationalen CO₂-Handel für Wärme und Verkehr

Der wissenschaftliche Beirat des BMWi hat Politikempfehlungen für eine effiziente Klimapolitik vorgelegt. Er möchte CO₂-Emissionen in den Sektoren Gebäude und Verkehr mit einem Preis belegen. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass deutsche Anstrengungen "nahezu wirkungslos verpuffen", wenn es keine internationale Kooperation über die EU hinaus gibt.

Der Beirat möchte in den Sektoren Gebäude und Verkehr jeweils ein nationales Emissionshandelssystem etablieren. Dieses soll durch Preiskorridore ergänzt werden, so dass in beiden Sektoren ein einheitlicher CO₂-Preis entsteht. Beide Systeme sollen dann mittelfristig (ab 2030) in den europäischen Emissionshandel für alle Sektoren überführt werden. Durch eine zeitabhängige Unter- und Obergrenze soll erreicht werden, dass die Belastungen für Wirtschaft und Bürger überschaubar und kalkulierbar bleiben. Dadurch hofft der Beirat, auch die kurz- wie langfristige Akzeptanz der Bepreisung sicherzustellen. Gleichzeitig soll die Mengensteuerung dafür sorgen, dass das gesteckte Ziel der Emissionsminderung auch erreicht wird. Das System der Ober- und Untergrenze funktioniert wie folgt: Fällt der Marktpreis unter den Mindestpreis werden erst wieder neue Zertifikate in den Markt gegeben, wenn er wieder überschritten wurde. Bei Überschreitung des Höchstpreises werden kurzfristig neue Zertifikate ausgegeben. Beide Grenzen würden im Zeitverlauf steigen und bis 2030 in beiden Handelssystemen identisch sein.

Aufgehängt werden sollte der Handel bei den Importeuren fossiler Rohstoffe bzw. bei den Großhändlern. Laut Einschätzung des Beirats wäre dies "relativ leicht möglich".

Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich auf europäischer Ebene für eine analoge Weiterentwicklung des Emissionshandels einzusetzen, damit dann nach 2030 alle Sektoren in ein Handelssystem überführt werden können. Die bestehenden Strom- und Energiesteuern sollen auf die europäischen Minima gesenkt und die EEG- sowie KWK-Umlage abgeschafft werden. Auch die Förderung nach EEG und KWKG, der Kohleausstieg, Flottengrenzwerte für Fahrzeuge etc. sollen dann entfallen. Über diese Ausgaben hinausgehende Einnahmen hält der Beirat erst langfristig für möglich. Er schlägt zudem zweckgebundene Investitionen oder eine pauschale Rückzahlung als "Klimadividende" vor. (Bo, MBe, tb)

Referentenentwurf zur Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes veröffentlicht

Zentrale Elemente der Anpassung sind die notwendige Umsetzung der geänderten Abfallrahmenrichtlinie, einzelne Regelungen der Einweg-Kunststoff-Richtlinie sowie die Weiterentwicklung des Kreislaufwirtschaftsrechts.

Wichtiger Aspekt der umzusetzenden Abfallrahmenrichtlinie ist die Erhöhung und die Fortschreibung der Quoten für die Vorbereitung zur Wiederverwendung sowie das Recycling bestimmter Abfallströme. Diese Quoten gilt es innerhalb bestimmter Fristen zu erfüllen, wobei die Erfüllung der Quote für Siedlungsabfälle durch Änderungen des Berechnungsverfahrens anspruchsvoller geworden ist. Ein anderer wichtiger Punkt ist die Ausweitung der Produktverantwortung, die unter anderem auf eine verursachergerechte Beteiligung an Kosten für

die Reinigung der Umwelt sowie einem verstärkten Einsatz von Rezyklaten beinhalten soll. Weiter soll die Produktverantwortung durch eine Obhutspflicht der Verantwortlichen für die von ihnen hergestellten und vertriebenen Erzeugnisse erweitert werden.

Viele Regelungen sollen erst in nachfolgenden Rechtsverordnungen festgeschrieben werden. (EW)

Ressourcenkommission am UBA zur Einführung einer Substitutionsquote

Bei der Substitutionsquote handelt es sich um das Verhältnis von eingesetzten Sekundärrohstoffen zum insgesamt genutzten Materialaufwand (Primär- und Sekundärrohstoffe). Durch ein solches Monitoring soll die Umsetzung einer vollständigen Kreislaufwirtschaft vorangetrieben werden.

Laut KRU sollte der Indikator Substitutionsquote

- die Materialmenge messen, die als Sekundärmaterial in die Produktion oder die Verarbeitung rückgeführt wird und dort Primärrohstoffe ersetzt,
- auf Ebene der einzelnen Materialien ausgewiesen werden,
- die Qualität des Recyclings berücksichtigen, so dass eine Aussage darüber getroffen werden kann, welches Primärmaterial mit welcher Funktion ersetzt wird.

Für einen aussagekräftigen und belastbaren Indikator besteht jedoch noch weiterer wissenschaftlicher Untersuchungsbedarf.

Die EU-Kommission hat bereits ähnliche Überlegungen in ihrem „Circular Economy Action Plan“, einem Monitoringsystem zur Abbildung des Fortschritts einer „Circular Economy“, verabschiedet. Der darin enthaltene Indikator „Verwendungsrate von recyceltem Altmaterial“ entspricht annähernd der von der KRU geforderten Substitutionsquote.

Den gesamten Bericht finden Sie [hier](#). (EW)

Entwurf zur Prüfleitlinie Vollständigkeitserklärungen gem. § 11 VerpackG veröffentlicht

Hersteller, die in Bezug auf erstmals in den Verkehr gebrachte Verkaufs- und Umverpackungen einen jährlichen Schwellenwert überschreiten, haben eine Vollständigkeitserklärung abzugeben. Diese ist vor Hinterlegung bei der Zentralen Stelle von einem registrierten Prüfer zu prüfen und zu bestätigen. Das Bezugsjahr, für das die Vollständigkeitserklärung abgegeben wird, ist in der Regel das vorangegangene Kalenderjahr.

Die beabsichtigten Änderungen stehen unter dem Vorbehalt des Einvernehmens des Bundeskartellamts. (EW)

DIHK-Stellungnahme zur dritten Änderung der Düngemittelverordnung

Mit der Änderung der Düngemittelverordnung (DüMV) plant die Bundesregierung, Fremdbestandteile in Gärresten oder Komposten zu reduzieren. Dazu sollen die Anforderungen an die Behandlung deutlich verschärft werden. Der DIHK unterstützt dieses Ziel der Bundesregierung, setzt sich jedoch für einen ausreichenden Übergangszeitraum und eine technologieoffene Umsetzung der Anforderungen an die Behandlung von Lebensmittelabfällen ein.

Viele Unternehmen erhoffen sich von einer gesetzlichen Festlegung von Qualitätsstandards bessere Wettbewerbsbedingungen im Düngemittelmarkt. Gleichzeitig benötigen betroffene Unternehmen allerdings längere Zeit für technische Anpassungen. Insbesondere im Handel und der Produktion befürchten Unternehmen Geschäftsrisiken durch mögliche Rechtsfolgen der unklaren Trennpflichten. In folgenden Punkten sieht der DIHK deshalb Verbesserungsbedarf:

- Die Vorgabe zur Entfernung von Verpackungen sollte technologieoffen sowohl vor als auch nach der Vergärung oder Kompostierung stattfinden können. Eine händische Trennung von Verpackungen aus Bioabfällen sollte nicht verlangt werden.
- Die erweiterten Anforderungen an Fremdbestandteile in Gärresten und Kompost sowie an deren Behandlung sollten mit einem ausreichenden Übergangszeitraum von mindestens zwei Jahren eingeführt werden.

Der Bundesrat wird voraussichtlich am 20. September über den Verordnungsentwurf der Bundesregierung abstimmen. Die zugehörige Drucksache finden Sie [hier](#). (HAD)

OVG Münster: Fahrverbote müssen unter Berücksichtigung aller Umstände verhältnismäßig sein

Das Verfahren zum Luftreinhalteplan Aachen vor dem Oberverwaltungsgericht Münster (OVG) gilt als maßgeblich für weitere Verfahren in NRW. Es bewertet den Plan in seiner jüngsten Entscheidung nun als rechtswidrig. Fahrverbote wurden hier nicht hinreichend genau geprüft. Im Vergleich zu bisherigen Urteilen präzisiert das OVG die Voraussetzungen der Verhältnismäßigkeit und einer stufenweisen Einführung von Fahrverboten.

Laut Pressemitteilung zählen zu den wichtigsten Entscheidungsgründen:

Fahrverbote: Auch nach Ansicht des OVG muss die zuständige Behörde Fahrverbote ernsthaft und differenziert prüfen. Entgegen bisheriger Urteile müssten sie jedoch nicht zwangsläufig angeordnet werden, wenn Verbote die einzig geeignete Maßnahme zur Grenzwerteinhaltung sind. Sie müssten unter „Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls“ verhältnismäßig sein. Ggf. dürfe von ihnen ganz oder teilweise abgesehen werden. Als Grundlage der Verhältnismäßigkeitsprüfung nennt das Gericht – wie schon das Bundesverwaltungsgericht – die zeitliche Staffelung (zuerst Euro 4, danach Euro 5) und Ausnahmen (bspw. für Handwerker, Anwohner und nachgerüstete Fahrzeuge). Darüber hinaus führt das Gericht weitere Abwägungsgründe an: Ausreichende Übergangszeiträume für Betroffene, die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft sowie die Bedeutung betroffener Verkehrswege. Letzteres könnte als Hinweis auf das noch zu überprüfende Urteil des VG Gelsenkirchens zu Fahrverboten auf der A40 in Essen verstanden werden.

Wenn aufgrund der angeordneten Maßnahmen Stickstoffdioxidimmissionen stetig abnehmen, dürfte auf ein Fahrverbot verzichtet werden, sollten die Grenzwerte so nur unwesentlich schneller eingehalten werden können. Letzteres führen bspw. die Luftreinhaltepläne Düsseldorf und Köln zur Begründung des Verzichts auf ein Fahrverbot an.

Behörden müssten in den Luftreinhalteplänen Fahrverbote allerdings für den Fall enthalten, dass die Grenzwerte, entgegen der Prognoseerwartung, doch nicht schnellstmöglich eingehalten werden können. Hier verweist das OVG auf den Luftreinhalteplan für die Stadt Mainz. Dieser sieht verschiedene Stufen von Fahrverboten vor, sollten die Grenzwerte im ersten Halbjahr 2019 weiterhin überschritten werden.

Grenzwerte: Wie schon andere Gerichte zuvor, hält auch das OVG die jüngste Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes für nicht europarechtskonform, nach der Fahrverbote bei Belastungen von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ NO_2 oder weniger in der Regel unverhältnismäßig sind. Medienberichten zufolge signalisierte das Gericht, dass es Fahrverbote bei Grenzwertüberschreitungen von mehr als 10 Prozent (d. h. $44 \mu\text{g}/\text{m}^3$ NO_2) für unvermeidbar hält. Es wies jedoch auch darauf hin, dass Fahrverbote bei geringen Überschreitungen unverhältnismäßig seien. Hier widerspricht das OVG dem jüngsten Urteil des VGH Mannheim zum Luftreinhalteplan Reutlingen.

Messungen und Datenqualität: Das Gericht monierte die Qualität der verwendeten Daten für den Luftreinhalteplan. Dieser müsste stets auf der aktuellen Datengrundlage basieren. Bei der Messung der Luftqualität ist das Gericht offenbar dem Urteil des TÜV Rheinland und des LANUV gefolgt. Danach sei die Positionierung der Messstellen rechtlich zulässig und die Höhe der ermittelten Belastung sei vom Ort der Messung in der Regel unerheblich. Nach den Erkenntnissen des vom DIHK beauftragten Rechtsgutachtens sowie zahlreicher Ausbreitungsrechnungen sind diese Ausführungen allerdings kaum haltbar.

Ob in Aachen nun aufgrund des Urteils doch Fahrverbote angeordnet werden, bleibt vorerst offen. Die Umweltministerin Heinen-Esser erklärte, dass sie ihre Rechtsauffassung zur Verhältnismäßigkeit von Fahrverboten bestätigt sehe. Nun würde die Urteilsbegründung abgewartet und die Überarbeitung des Luftreinhalteplans vorbereitet.

Das Gericht kündigte die mündliche Verhandlung über den Luftreinhalteplan der Stadt Köln für den 12. September 2019 an. Für die Verfahren der anderen nordrhein-westfälischen Städte (Bonn,

Essen, Gelsenkirchen, Düsseldorf, Bochum, Dortmund, Wuppertal, Hagen, Oberhausen, Bielefeld, Paderborn und Düren) soll zeitnah ein Zeitplan festgelegt werden.

Die Pressemitteilung des OVG Münster finden Sie [hier](#). (HAD)

NOx-Nachrüstsystem für Handwerker- und Lieferfahrzeuge zugelassen

Das Kraftfahrtbundesamt hat nach der Zulassung von drei Nachrüstsystemen für Diesel-Pkw nun auch erste Lösungen für leichte Nutzfahrzeuge genehmigt. Diese gelten für verschiedene Modelle der Marken Sprinter von Daimler sowie Transporter T5 und Crafter von Volkswagen. Unternehmen können bis zum 30. September Anträge auf die Förderung der Nachrüstung ihrer Fahrzeuge stellen. Bezuschusst werden bis 80 Prozent der förderfähigen Kosten.

Mit den zugelassenen Nachrüstsystemen können leichte Nutzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von 2,8 Tonnen bis zu 3,5 Tonnen nachgerüstet werden. Neben den Systemen für Fahrzeuge von Daimler und Volkswagen haben Anbieter Nachrüstlösungen für weitere Modelle angekündigt. Das Kraftfahrtbundesamt veröffentlicht alle Betriebserlaubnisse [hier](#). Die zugelassenen Systeme müssen eine Reduzierung der Stickoxidemissionen von bis zu 85 Prozent nachweisen. Von Fahrverboten sind diese Fahrzeuge nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz dann auszunehmen.

Fördervoraussetzungen für die leichten Nutzfahrzeuge sind u. a., dass sich der Firmensitz in einer Stadt mit Grenzwertüberschreitung oder in einem ihr angrenzenden Landkreis befindet. Dann können Zuschüsse von maximal 3.000 Euro (unter 3,5 Tonnen) beziehungsweise 4.000 Euro (ab 3,5 Tonnen) gewährt werden. Bis zum 30. September können Unternehmen die Förderung beantragen. Antragsunterlagen und alle weiteren Voraussetzungen zur Antragsstellung finden Unternehmen auf der Homepage des Projektträgers [hier](#). (HAD)

BMU veröffentlicht Referentenentwurf zur Verordnung über Emissionen mobiler Maschinen und Geräte (28. BImSchV)

Zur Umsetzung der unionsrechtlichen Verordnung (EU) 2016/1628 aus dem Jahr 2017 plant das Bundesumweltministerium (BMU), die bisherige Verordnung für Verbrennungsmotoren (28. BImSchV) neu zu fassen. Unter die 28. BImSchV fallen unter anderem Baumaschinen, mobile Generatoren, kleinere Garten- und Arbeitsgeräte, Schienenfahrzeuge sowie Binnenschiffe.

Der Entwurf der neuen 28. BImSchV verzichtet auf die technischen Anforderungen an Motoren und verweist auf die bereits geltende Verordnung (EU) 2016/1628 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte. Geregelt werden nunmehr ausschließlich die Zuständigkeiten der Genehmigungs- (weiterhin das Kraftfahrt-Bundesamt) und Überwachungsbehörden (weiterhin die Landesbehörden), Ordnungswidrigkeiten sowie Übergangsvorschriften.

Zur Regelung von Ordnungswidrigkeiten verweist die neue 28. BImSchV auf § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Danach können bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen unmittelbar geltende EU-Vorschriften eine Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro verhängt werden. Hierfür werden 29 mögliche Ordnungswidrigkeitstatbestände aufgelistet.

Der Referentenentwurf ist auf den Seiten des BMU [hier](#) abrufbar. (HAD)

Referentenentwurf für ein Geologiedatengesetz veröffentlicht

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) hat einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur amtlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung, öffentlichen Bereitstellung und Zurverfügungstellung geologischer Daten veröffentlicht (Geologiedatengesetz). Das neue Gesetz soll das bisherige Lagerstättengesetz (LagerstG) aus dem Jahr 1934 ablösen. Ein zentrales Element der Neuerung ist die Kategorisierung verschiedener Datenarten. An sie werden sowohl Vorschriften zur Übermittlung an die zuständigen Behörden sowie zur zeitlich gestaffelten öffentlichen Bereitstellung geknüpft. Erstmals sollen damit spezifische Regelungen für die Zugangsberechtigung zu privaten beziehungsweise kommerziellen Umwelt- und Geodaten

normiert werden. Betroffen von dem Gesetzesentwurf wären insbesondere Unternehmen, die alle Arten geologischer Untersuchung bspw. zum Zweck von Bautätigkeiten, der Rohstoff- oder Grundwassergewinnung durchführen. An sie könnten sich erstmals neue Anzeige- oder Übermittlungspflichten richten.

Betroffen sein sollen geologische Daten, die im Rahmen geologischer Untersuchungen gewonnen werden. Unter letztere werden „Messungen oder Aufnahmen der Erdoberfläche, des Bodens, des Grundwassers oder des geologischen Untergrunds mit Hilfe von Schürfen, Bohrungen, Feld- oder Bohrlochmessungen und sonstigen Erkundungsmethoden“ gefasst. Auch Analysen, Einschätzungen und Schlussfolgerungen etwa in Form von Gutachten, Studien oder räumlichen Modellen sollen darunterfallen.

Neben Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen unterscheidet das Kapitel eins zwischen verschiedenen Datenarten: Nachweis-, Fach- und Bewertungsdaten. Nachweisdaten ordnen „geologische Untersuchungen persönlich, örtlich, zeitlich und allgemein inhaltlich zu“. Fachdaten werden „mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen und mit Hilfe von am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereitet“. Unter Bewertungsdaten versteht der Entwurf „Analysen, Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, insbesondere in Form von Gutachten, Studien oder räumlichen Modellen des geologischen Untergrunds einschließlich Vorratsberechnungen oder Daten zu sonstigen Nutzungspotenzialen des Untersuchungsgebiets beinhalten“.

In Kapitel 2 bestimmt der Gesetzesentwurf Pflichten und Rechte der zuständigen Behörden zur geologischen Landesaufnahme. Dies umfasst bspw. Zutrittsrechte zu Grundstücken, jedoch auch Informationspflichten zur Gefahrenabwehr sowie Wiederherstellungspflichten nach Abschluss amtlicher geologischer Untersuchungen.

In Kapitel 3 wird die Anzeige von Untersuchungen und die Übermittlung geologischer Daten an die zuständige Behörde geregelt. Dies soll den bisherigen § 3 des LagerstG ablösen, auf dessen Grundlage schon bisher bspw. die Bohrungsanzeige erfolgte. Betroffen sollen grundsätzlich alle geologischen Untersuchungen unabhängig von einschlägigen Vorschriften anderer Gesetze sein. Sie soll allerdings durch die Übermittlung einer Anzeige oder eines Antrags aufgrund anderer Gesetze erfolgen können, sofern die verlangten Daten enthalten sind. Fachdaten sollen der Behörde in der Regel drei Monate nach Ende der Untersuchungen übermittelt werden, Bewertungsdaten nach sechs Monaten. § 9 und § 10 konkretisieren Inhalt und Form der jeweiligen Datenübermittlung. Nach § 11 können Behörden allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen gewähren.

Kapitel 4 regelt die öffentliche Bereitstellung der Daten. Verantwortlich dafür sind nach Abschnitt 1 die zuständigen Behörden der Länder. Hierzu wird auf die Bestimmungen des Geologiedatenzugangsgesetzes aus dem Jahr 2009 verwiesen. In der Regel hat die Bereitstellung danach über digitale Geodatendienste oder, sofern die Daten nicht digital vorliegen, auf analogen Wegen zu erfolgen. Für durch die Behörden selbst ermittelte Daten sieht der Gesetzesentwurf Fristen zur Veröffentlichung der Nachweisdaten von drei Monaten und für Fach- sowie Bewertungsdaten von sechs Monaten vor. Die Veröffentlichung nichtstaatlicher Daten wird in Abhängigkeit ihrer Art geregelt. Nachweisdaten sollen demnach spätestens drei Monate nach Ablauf der Anzeigefrist erfolgen, Fachdaten dagegen fünf Jahre nach Übermittlungsfrist. Bei verschiedenen Tätigkeiten im Bereich des Bergbaus soll dies erst nach zehn Jahren erfolgen. Die Fristen sollen auch auf bereits an die Behörden übermittelte Daten angewandt werden. Nach Einwilligung der Inhaber können die Daten auch entsprechend der kürzeren Fristen für staatliche Daten innerhalb von drei bis sechs Monaten veröffentlicht werden. Bewertungsdaten sollen dagegen nicht öffentlich bereitgestellt werden. Abschnitt 2 schränkt die Veröffentlichungspflichten aufgrund öffentlicher oder privater Belange ein. So dürfen Daten zum Schutz der Person, von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, des geistigen Eigentums oder Steuer- wie Statistikgeheimnissen nicht veröffentlicht werden. Dieser Schutz wird wiederum eingeschränkt, wenn öffentliche Belange überwiegen.

Nach § 34 können Behörden zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder bei überwiegendem öffentlichen Interesse Daten abweichend von den Bestimmungen veröffentlichen. Dies gilt beispielsweise, wenn ein Bergbaubetrieb eingestellt worden ist und das öffentliche Interesse

überwiegt. Auch Bewertungsdaten können aus solchen Gründen ggf. nach Ablauf von 15 Jahren veröffentlicht werden.

Der Referentenentwurf befindet sich noch in der Verbändeanhörung, an der sich der DIHK beteiligen wird. Er kann auf den Seiten des BMWi eingesehen werden [hier](#). (HAD)

Einladung für Unternehmen zur Kurzumfrage „Digitalisierung & Klimaschutz“

Klimaschutz zählt zu den zentralen Herausforderungen unserer Zeit. Klug eingesetzt können digitale Lösungen helfen, Prozesse zu beschleunigen, Kosten zu sparen und wertvolle Ressourcen effizient einzusetzen. Wir möchten den Status Quo, die Treiber und die Hemmnisse zur Umsetzung von digitalen Maßnahmen erfassen, die Energieeffizienz und Klimaschutz in Unternehmen beeinflussen.

Aus diesem Anlass hat die DIHK „Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz“ eine Kurzumfrage konzipiert. Aus den Ergebnissen der bundesweiten Befragung von IHK-Mitgliedsunternehmen werden Handlungsempfehlungen erstellt: für Unternehmen, für die Politik und auch für uns als IHK-Organisation, um zielgerichtete Unterstützungsangebote entwickeln zu können.

Ihre Meinung ist gefragt! Wir würden uns freuen, wenn Sie bis zum 15.10.2019 an der Kurzumfrage teilnehmen. Die Beantwortung der Fragen beansprucht ca. 10 - 15 Minuten und erfolgt selbstverständlich anonym. Gern senden wir Ihnen eine Kurzfassung der Ergebnisse, wenn Sie uns im Anschluss Ihre Kontaktdaten hinterlassen.

Für Ihre Meinung und Ihre Zeit bedanken wir uns im Voraus!

Link zur Umfrage: www.dihk.de/umfrage-digital-klima (sh)

Exportinitiative Umwelttechnologien: Call for Experts für die German-Ghanaian Water Week

Für die German-Ghanaian Water Week (5.-8. November 2019) sucht die AHK Ghana mehrere ExpertInnen deutscher Technologie-, System- und Wissensanbieter, die zu ausgewählten Themen Workshops leiten. Reisekosten und eine Aufwandsentschädigung werden aus Projektmitteln gedeckt. Eine zeitgleich stattfindende Energie- und Umweltmesse bietet weitere attraktive Vernetzungsmöglichkeiten. Bei Interesse setzen Sie sich bitte direkt mit Herrn Alexander Sicking von der AHK Ghana in Verbindung: Alexander Sicking, Project Manager, Competence Centre Energy and Environment, E-Mail: Alexander.Sicking@ghana.ahk.de, <https://www.ghana.ahk.de/competence-centres/energy-and-environment/>

VERANSTALTUNGEN

IHK-Unternehmersprechtag "Energieeinkauf", Mittwoch, 9. Oktober 2019, 10:00 bis 17:00 Uhr, Industrie- und Handelskammer Aachen, Theaterstraße 6 - 10, 52062 Aachen

Die IHK Aachen richtet gemeinsam mit dem Bundesverband der Energie-Abnehmer e.V. (VEA) einen Sprechtag zum Thema "Energieeinkauf" aus: In einem 45-minütigen persönlichen Gespräch mit einem VEA-Energieexperten und dem Energieeffizienz-Lotsen der IHK Aachen haben Unternehmer die Möglichkeit, individuelle Fragen rund um das Thema Energieeinkauf, Energievertrag und Energieeffizienz zu erörtern.

Weitere Informationen und Anmeldung: Doris Napieralski, 0241 4460-119, E-Mail: intus@aachen.ihk.de.

Seminar „Neues im Umweltrecht“ in der IHK Köln am 30. Oktober 2019 im Merkens-Saal

Die IHK Köln informiert dieses Jahr ihre Mitglieder wieder über die wesentlichen Neuigkeiten im Umweltrecht. Welche Bereiche des Umweltrechts haben sich aktuell geändert? Welche werden sich im Laufe dieses Jahres oder in naher Zukunft ändern? An welchem Punkt und in welcher Weise ist mein Unternehmen betroffen?

Das Umwelt-Update der IHK Köln greift die unterschiedlichen Themenfelder in der ganztägigen Veranstaltung „Neues im Umweltrecht“ auf. Qualifizierte und praxisorientierte Referenten/innen geben Unternehmern auf diverse Fragen bewährte und fundierte Auskunft.

Melden Sie sich bitte online bis zum 23.10.2019 unter der Dokumentennummer [212020](#) an.

Die Teilnahme kostet 98 Euro. Darin enthalten sind ein Mittagsimbiss, zwei Kaffeepausen sowie die Seminarergetränke.

!!Save-the-Date!! Energieinnovationen: Innovative Mobilitätskonzepte für Unternehmen – Potenziale für den Strukturwandel im Rheinischen Revier am 25. November 2019 in der IHK Geschäftsstelle Bergheim.

Freuen Sie sich auf den nächsten Austausch im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Energieinnovationen“ in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR). Wir stellen Ihnen wie gewohnt neue innovative Konzepte vor und diskutieren über neue Anwendungsmöglichkeiten dieser Konzepte.

In diesem Jahr werden innovative Antriebsmöglichkeiten von Kleinst-Elektrofahrzeugen bis hin zu Flugzeugen beleuchtet sowie die Vorteile von verschiedenen Antriebsarten und Kraftstoffen vorgestellt.

!!Save-the-Date!! EcoPitch in der IHK Köln zum breitgefächerten Themenbereich der Umwelttechnologien am 27. November 2019 im Camphausen-Saal der IHK Köln.

Die Chance zu zeigen, dass Technik und Fortschritt wunderbar mit dem Schutz der Umwelt einhergehen können. Die IHK Köln veranstaltet am 27. November diesen Jahres einen EcoPitch für innovative Startups, alteingesessene Unternehmen mit neuen Ideen und WissenschaftlerInnen, die ihre Forschung in die Praxis umsetzen wollen. Weitere Infos folgen in den nächsten Wochen auf unserer Webseite, im Newsletter und auf den Sozialen Kanälen.

Quellenangabe:

Die mit Kürzeln (Bo), (tb), (JSch), (MH), (MBe), (FI), (KD), (HAD), (han), (EW), (sh) gekennzeichneten Beiträge stammen aus dem Newsletter „Eco-Post“ des Deutschen Industrie- und Handelskammertages. Bei Fragen zu einzelnen Artikeln wenden Sie sich bitte an den auf der nächsten Seite aufgeführten Ansprechpartner bei Ihrer Industrie- und Handelskammer. Dieser Newsletter enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalt die IHKs keinen Einfluss haben. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren auf den verlinkten Seiten keine rechtswidrigen Inhalte erkennbar. Für möglicherweise rechtswidrige, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die aus der Nutzung fremder Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.

Ansprechpartner bei den Industrie- und Handelskammern



IHK Aachen Theaterstr. 6-10 52062 Aachen	Paul Kurth	Tel.: 0241 4460-106 E-Mail: paul.kurth@aachen.ihk.de
	Dieter Dembski	Tel.: 0241 4460-277 E-Mail: dieter.dembski@aachen.ihk.de
IHK Bonn/Rhein-Sieg Bonner Talweg 17 53113 Bonn	Dr. Rainer Neuerbourg	Tel.: 0228 2284-164 E-Mail: neuerbourg@bonn.ihk.de
	Kevin Ehmke	Tel.: 0228 2284-193 E-Mail: ehmke@bonn.ihk.de
IHK zu Düsseldorf Ernst-Schneider-Platz 1 40212 Düsseldorf	Simone Busch	Tel.: 0211 3557-262 E-Mail: busch@duesseldorf.ihk.de
Niederrheinische IHK Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg Mercatorstraße 22-24 47015 Duisburg	Elisabeth Noke-Schäfer	Tel.: 0203 2821-311 E-Mail: noke@niederrhein.ihk.de
	Jörg Winkelsträter	Tel.: 0203 2821-229 E-Mail: winkelstraeter@niederrhein.ihk.de
IHK für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen Am Waldthausenpark 2 45127 Essen	Heinz-Jürgen Hacks	Tel.: 0201 1892-224 E-Mail: hacks@essen.ihk.de
IHK Köln Unter Sachsenhausen 10-26 50667 Köln	Christian Vossler	Tel.: 0221 1640-1504 E-Mail: christian.vossler@koeln.ihk.de
IHK Mittlerer Niederrhein Nordwall 39 47798 Krefeld	Coco Grünert	Tel.: 02151 635-437 E-Mail: gruenert@mittlerer-niederrhein.ihk.de
	Dominik Heyer	Tel.: 02151 635-395 E-Mail: heyer@mittlerer-niederrhein.ihk.de
	Jürgen Zander	Tel.: 02151 635-360 E-Mail: zander@mittlerer-niederrhein.ihk.de
IHK Nord Westfalen Sentmaringer Weg 61 48151 Münster	Bernd Sperling	Tel.: 0251 707-214 E-Mail: sperling@ihk-nordwestfalen.de
Bergische Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid Heinrich-Kamp-Platz 2 42103 Wuppertal	Volker Neumann	Tel.: 0202 2490-305 E-Mail: v.neumann@bergische.ihk.de